

**nichtöffentliche Beratung**

**V121/2020**

**V o r l a g e**

an den Ausschuss für Jugend, Familie, Schulen und Soziales

**Bereitstellung von Zuschussmitteln zur Kofinanzierung des Förderprogrammes für Mehrgenerationenhäuser im Zeitraum 2021 bis 2028**

Das Mehrgenerationenhaus Helmstedt e.V. befindet sich bereits seit 2007 im Aktionsprogramm „Mehrgenerationenhäuser des Bundes“. So nahm das Helmstedter Mehrgenerationenhaus bereits in den Jahren 2012 bis 2016 sowie 2017 bis 2020 an den entsprechenden Fördermaßnahmen teil. In der derzeitigen Förderperiode „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“ wurde den teilnehmenden Mehrgenerationenhäusern für den Zeitraum der Fördermaßnahme jeweils ein jährlicher Zuschuss von 40.000,00 € gewährt, der sich im Rahmen einer Kofinanzierung wie folgt aufteilt:

- 30.000,00 €/Jahr Bund
- 10.000,00 €/Jahr Land/Landkreis/Kommune.

Bezogen auf das Helmstedter Mehrgenerationenhaus gestaltete sich die Finanzierung in den davorliegenden Jahren folgendermaßen:

- 30.000,00 €/Jahr Bund
- 5.000,00 €/Jahr Land
- 2.500,00 €/Jahr Landkreis Helmstedt
- **2.500,00 €/Jahr Stadt Helmstedt.**

Aufgrund ihrer wichtigen Rolle bei der Schaffung gleichwertiger und besserer Lebensverhältnisse in allen Gebieten Deutschlands, plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Fortsetzung der Förderung der Mehrgenerationenhäuser. Durch das Anschlussprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander“ von 2021 bis 2028 sollen die Mehrgenerationenhäuser in enger Abstimmung mit ihren Kommunen und anderen relevanten Akteuren mit bedarfsgerechten Angeboten freiwilliges Engagement, Teilhabe und die digitale Bildung aller Generationen stärken und gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie das demokratische Miteinander fördern. Damit sollen sie ihre Kommunen dabei unterstützen, gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten zu schaffen, sowie zu einem starken gesellschaftlichen Zusammenhalt und zu einem attraktiven Wohn- und Lebensumfeld für alle Menschen beitragen.

Folgende vier Querschnittsaufgaben leiten sich aus den eben genannten Förderzielen ab:

- generationsübergreifende Arbeit
- Teilhabe
- freiwilliges Engagement
- Sozialraumorientierung.

Eine Voraussetzung für die Förderung eines Mehrgenerationenhauses im Bundesprogramm ist laut anliegendem Informationsblatt des BMFSFJ die Vorlage eines Beschlusses der

Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft, in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt. Der Beschluss muss zwingend das Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus sowie die Aussagen enthalten, dass das Mehrgenerationenhaus

1. in die kommunalen Aktivitäten zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger

sowie

2. weiterhin in die kommunalen Planungen bzw. Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses eingebunden wird.

Die Kofinanzierung seitens der Kommunen, Landkreise und/oder Länder wird weiterhin Voraussetzung für den Bundeszuschuss bleiben. Im Vergleich zum bisherigen Förderprogramm bleibt die Gesamtfördersumme je Mehrgenerationenhaus in Höhe von 40.000,00 € unverändert. Die Fördersumme setzt sich weiterhin aus einem Bundeszuschuss von 30.000,00 € sowie dem Kofinanzierungsanteil von 10.000,00 € zusammen. Davon ausgehend, dass seitens des Landes wieder ein jährlicher Zuschuss von 5.000,00 € sowie durch den Landkreis ein jährlicher Zuschuss von 2.500,00 € geleistet wird, verbliebe für die Stadt Helmstedt im Rahmen der Kofinanzierung ein Zuschussanteil von 2.500,00 €.

Die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Helmstedt sieht im Produkt 3517 „Sonstige soziale Angelegenheiten“ für den Zeitraum bis zum Jahr 2025 einen jährlichen Zuschussbetrag von 2.500 € vor.

#### Beschlussvorschlag:

Dem Helmstedter Mehrgenerationenhaus wird für den Zeitraum des Förderprogrammes „Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € gewährt.

Die Zuschussgewährung erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Mehrgenerationenhaus in den betreffenden Jahren tatsächlich am Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ teilnimmt und sich das Land Niedersachsen mit einem Zuschussbetrag von 5.000,00 € sowie der Landkreis Helmstedt mit einem Zuschussbetrag von 2.500,00 € an der Finanzierung beteiligen.

Die Stadt Helmstedt bekennt sich zum Helmstedter Mehrgenerationenhaus. Das Helmstedter Mehrgenerationenhaus wird, bezogen auf das Gebiet der Stadt Helmstedt, zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger in die kommunalen Aktivitäten eingebunden. Weiterhin findet zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung des Mehrgenerationenhauses eine Einbindung in die kommunalen Planungen beziehungsweise Aktivitäten statt.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage



## Informationen zum Beschluss der Vertretungskörperschaft über die kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses

### zur Vorlage im Antragsverfahren zum Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Das BMFSFJ fördert im *Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander* vom 01.01.2021 bis 31.12.2028 Mehrgenerationenhäuser im Wege einer Festbetragsfinanzierung mit grundsätzlich bis zu 40.000,00 Euro jährlich (siehe Förderrichtlinie vom Mai 2020<sup>1</sup>). Das Bundesprogramm ist Bestandteil des gesamtdeutschen Fördersystems, mit dem der Bund gleichwertige Lebensverhältnisse – also gute Entwicklungsmöglichkeiten und faire Teilhabechancen – für alle Menschen in Deutschland, unabhängig von ihrem Wohnort, herstellen will.

Eine Voraussetzung für die Förderung eines Mehrgenerationenhauses im Bundesprogramm ist die Vorlage eines Beschlusses der Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft (Vertretungskörperschaft des Landkreises, der Stadt oder Gemeinde), in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt beziehungsweise die das Mehrgenerationenhaus kofinanziert.

### Der Beschluss enthält das **Bekennnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus und die Aussagen, dass das Mehrgenerationenhaus**

1. in die kommunalen Aktivitäten zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger eingebunden wird  
  
sowie
2. weiterhin in die kommunalen Planungen bzw. Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses eingebunden wird.

Der Beschluss der Vertretungskörperschaft muss mit der Antragstellung (bis zum 30.09.2020) vorgelegt werden. Sollte innerhalb der Programmlaufzeit ein den ursprünglichen Beschluss abändernder Beschluss gefasst oder der vorhandene Beschluss ganz oder teilweise aufgehoben werden, so ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, hierüber unverzüglich das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zu informieren. Die Kommune unterrichtet in solchem Falle unverzüglich den Zuwendungsempfänger.

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter <http://www.mehrgenerationenhaeuser.de/>